



DPP – Case Management
Sozialdienst/Sozial- und
Pflegeberatung

HAMBURG



Online-Patient:innenseminar „Sozialrecht rund um die Transplantation“

Rechtliche Vorsorgemöglichkeiten kompakt – Wer entscheidet, wenn ich es nicht kann?

Johannes Petereit

Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH)

Ethikberater im Gesundheitswesen (K1/K2 AEM)

Teamleitung UKE-Sozialdienst

Mitglied im Gesamtvorstand der DVSG

Mitglied in der Ethik-Kommission des DBSH



Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Gliederung

Einstimmung

1. Themenblock:

- Formen der rechtlichen Vertretung – Was passt für mich?

2. Themenblock:

- Vorsorgevollmacht – Inhalte, formale Aspekte und Beispiele

3. Themenblock:

- Warum Vorsorge sinnvoll ist – Meistens kommt es anders...

Einstimmung

- Angehörige wissen mitunter nicht, dass sie bereits als Bevollmächtigte eingesetzt sind
- Vorbereitete Vollmacht ist oft nicht unterschrieben worden
- Vollmachten manchmal nur für Gesundheitspflege erteilt
- Vollmachten ggf. unzureichend formuliert wie: „Es dürfen Gespräche mit Ärzt:innen geführt werden.“ (Entscheidungsbefugnis nicht ausdrücklich benannt)
- oft kein/keine Bevollmächtigte:r aus sozialem Umfeld verfügbar
- Verwechslung von Vollmacht mit Patient:innenverfügung

1. Themenblock

Formen der rechtlichen Vertretung – Was passt für mich?

Wann wird eine rechtliche Vertretung erforderlich?

1. Freiwillige, gewünschte Unterstützung im Vorwege oder im aktuellen Einzelfall
2. Wegen körperlicher Einschränkungen nicht unterschriftsfähig
3. Kraft Gesetzes: **§ 1814 BGB** (= Rechtsgrundlage)

Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden. (...) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

Formen der rechtlichen Vertretung



Formen der rechtlichen Vertretung

Vorsorgevollmacht

nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) § 1820 Beauftragung einer oder mehrerer Personen stellvertretend zu handeln, wenn der/die Vollmachtgeber:in selbst dazu nicht mehr in der Lage ist (einschließlich Gesundheitsangelegenheiten und Aufenthaltsbestimmung)

Betreuungsverfügung

nach BGB § 1816 Benennung eines/einer Betreuer:in und der Art und Weise der Betreuung für den Fall der Anordnung einer Betreuung (einschließlich Behandlungsbegrenzung in bestimmten Krankheitssituationen)

Ehegattennotvertretung

nach BGB § 1358 zeitlich befristete Vertretung des Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit des zu vertretenden Ehegatten, sofern nicht bereits eine Vorsorgevollmacht oder rechtliche Betreuung besteht und Ehegatten nicht getrennt leben (gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaft)

Patient:innenverfügung

Schriftliche Erklärung eines einwilligungsfähigen Menschen, dass im Falle, dass er sich selbst nicht mehr äußern kann, in bestimmten Krankheitssituationen bestimmte ärztliche Maßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden sollen (An- und Abweisungscharakter)

2. Themenblock

Vorsorgevollmacht – Inhalte, formale Aspekte
und Beispiele

Inhalte einer Vorsorgevollmacht

BEREICH	Welche Aufgaben darf der oder die Bevollmächtigte in diesem Bereich zum Beispiel für Sie erledigen?
Gesundheitssorge mit Aufenthaltsbestimmung	Krankenhaus, Arzt oder Pflegedienst auswählen, Krankenakten lesen, Untersuchungen und Behandlungen erlauben, wie zum Beispiel: Blutabnahme, Impfung, das Anlegen einer Magensonde, Computer-Tomografie
Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten	Entscheidung, ob Sie in einem Pflegeheim oder Zuhause versorgt werden oder wer in Ihrer Wohnung leben darf
Behördenangelegenheiten	Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen wie z.B. Rentenversicherung, Sozialamt, Krankenversicherung
Vermögenssorge (Cave: i.d.R. notarielle Beurkundung erforderlich)	Konto führen, Rechnungen bezahlen, ggf. Wohnung oder Haus verkaufen
Post- und Fernmeldeverkehr	Post und E- Mails lesen, Telefonvertrag abschließen oder kündigen

Unterschiede zur rechtlichen Betreuung

VOLLMACHT	RECHTLICHE VERTRETUNG
Selbst gewählte Vertrauensperson	Geeignete Person
Keine externe Kontrolle	Kontrolle durch Betreuungsgericht
I. d. R. unbefristet, aber widerrufbar	Zeitlich befristet, endet mit dem Tod
Je nach individueller Regelung umfängliche Befugnisse, die konkret benannt werden sollten	Je nach Wirkungskreis begrenzte Aufgaben, konkurrierende Erklärungen von Betreuer und Betreutem möglich
Ggf. Notarkosten bei Beurkundung und Beglaubigung	Kosten des Gerichts (Gebühren, Auslagen) und der Betreuungsperson
Einschaltung des Betreuungsgerichts nur in Unterbringungssachen oder zur Kontrolle eines ungeeigneten Bevollmächtigten erforderlich (Kontrollbetreuer:in)	<u>Genehmigungspflichtig:</u> Unterbringungssachen, Grundstücksgeschäfte, Wohnungsauflösung, Kreditaufnahme, Arbeitsverträge, Erbauseinandersetzungen und -ausschlagungen, Lebensversicherungsverträge, Mietverträge über 4 Jahre

Formale Aspekte einer Vorsorgevollmacht

- schriftlich (PC oder handschriftlich) und gut lesbar
- Ort und Datum
- eigenhändige Unterschrift des Verfügenden
- Änderungen/Ergänzungen stets mit Ort, Datum und eigenhändiger Unterschrift kennzeichnen

- Nicht notwendig:
 - *Öffentliche Beglaubigung* – ABER notwendig bei: Erbausschlagungen, Erklärungen gegenüber dem Handelsregister
 - *Notarielle Beurkundung* – ABER empfehlenswert bei: Immobilien- und Bankgeschäften, z.B. Abschluss Kaufverträge

- Möglich ist die Registrierung der Vollmacht oder auch Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer unter www.vorsorgeregister.de (Gebühr ab 20,50 EUR)

Beispiele und Empfehlungen

- Vordruck „Vorsorgevollmacht“ des Bundesjustizministeriums:
<https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Vorsorgevollmacht.html>
- Vordruck „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“:
[https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:283773,AARTxNR:04004713,AARTxNODENR:333708,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMJV,AKATxNAME:StMJV,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:283773,AARTxNR:04004713,AARTxNODENR:333708,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMJV,AKATxNAME:StMJV,ALLE:x)=X)



VOLLMACHT A

Vollmacht Seite 1

Vollmacht

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

(bevollmächtigte Person)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

ja nein

A VOLLMACHT

Vollmacht Seite 2

1. Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja nein
- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Absatz 1 und 2 BGB). ja nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ja nein
- Solange es erforderlich ist, darf sie
 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB) ja nein
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB) ja nein
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absatz 1 BGB) ja nein
 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB) ja nein
 entscheiden.
 -
 -
 -



Beispiele und Empfehlungen

- Vordruck zur „Regelung des Innenverhältnisses“:
[google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUK EwjGs8XX7eSEAxUQh_0HHd5LD4UQFnoECBYQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.betreuer24.com%2Fwp-content%2Fuploads%2F2021%2F02%2FInnenverhaeltnisregelung.pdf&usg=AOvVaw3V0is_eHK2ubcAkz_mlhT&opi=89978449](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUK EwjGs8XX7eSEAxUQh_0HHd5LD4UQFnoECBYQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.betreuer24.com%2Fwp-content%2Fuploads%2F2021%2F02%2FInnenverhaeltnisregelung.pdf&usg=AOvVaw3V0is_eHK2ubcAkz_mlhT&opi=89978449)
- UKE-Broschüre „Vorsorge ist Fürsorge“:
<https://www.uke.de/organisationsstruktur/zentrale-bereiche/klinische-ethik-am-uke/patientenverfuegung-vorsorgevollmacht/index.html>



3. Themenblock

Warum Vorsorge sinnvoll ist – Meistens
kommt es anders...

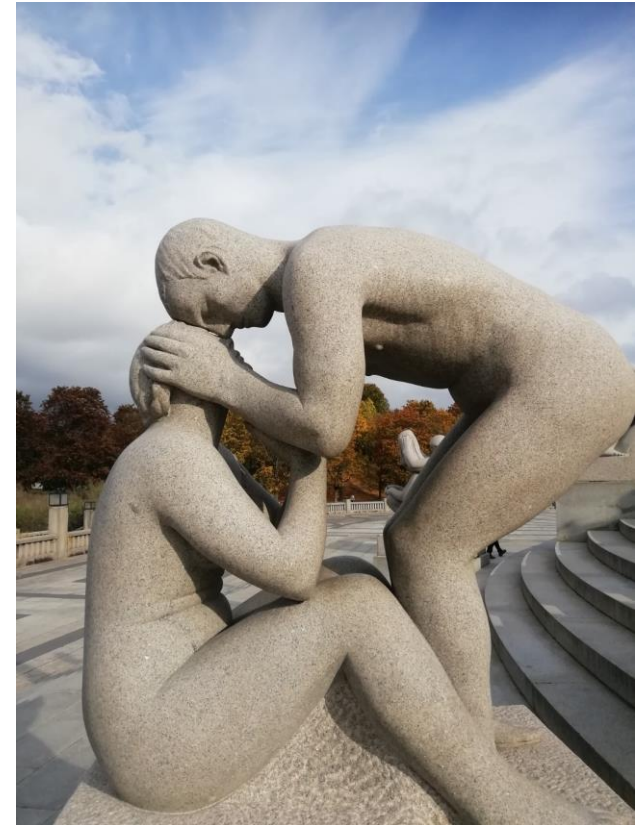
Warum Vorsorge sinnvoll ist

„Vorsorge ist Fürsorge“ – verbindlich Vorsorge treffen für zukünftige Angelegenheiten sowie Situationen der Stellvertretung, wenn Sie nicht sich mehr selbst darum kümmern können:

- **erleichtert** Angehörigen den **Umgang mit (schwierigen) Entscheidungen** für Sie
- **schafft Klarheit** über das, was Ihnen wichtig ist
- ermöglicht Regelungen, die Ihren **dokumentierten Wünschen und Vorstellungen** entsprechen
- **vermeidet** weitestgehend **Fremdbestimmung und Kontrolle** durch das Betreuungsgericht

Lassen Sie sich beraten und unterstützen! Folgende Möglichkeiten gibt es zum Beispiel:

1. Sozialdienste in Krankenhäusern und Reha-Kliniken
2. Sozialverbände und -vereine, Selbsthilfegruppen
3. Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden
4. Verbraucherzentralen, Notare, Rechtsanwälte



Vigeland Skulpturenpark des Bildhauers Gustav Vigeland (1869- 1943)



HAMBURG

**DPP – Case Management Sozialdienst/
Sozial- und Pflegeberatung**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Martinstraße 52 | D-20246 Hamburg

Johannes Petereit

Teamleitung Sozialdienst

Telefon: +49 (0) 40 7410 - 53089

Telefax: +49 (0) 40 7410 - 56590

j.petereit@uke.de | www.uke.de



Universitäres
Transplantations Centrum
Hamburg

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf